



Reglement über die Entschädigung von Mitarbeit in Schulprojekten

vom 2. Juni 2021

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 49 GO¹, Art. 1 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT) vom 2. Oktober 2019², Art. 58 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 Personalrecht (PR) vom 6. Februar 2002³ und Art. 24 Abs. 1 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004⁴,

*beschliesst*⁵:

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung von nach kantonalem und kommunalem Recht beschäftigtem Schulpersonal, von Behördenmitgliedern sowie von Dritten für die freiwillige Mitarbeit in Schulprojekten einschliesslich der Vertretung der Schule in Schulbauprojekten. Geltungsbereich

² Ausgenommen sind Tätigkeiten, die anderweitig durch die Stadt entschädigt werden, insbesondere aus dem Globalkredit der einzelnen Schulen der städtischen Volksschule.

Art. 2 ¹ Für die Teilnahme werden wie folgt Sitzungsgelder aus- Sitzungen
gerichtet:

- a. für Sitzungen bis zu einer Stunde: Fr. 60.–;
- b. für jede weitere angebrochene halbe Stunde: Fr. 30.–.

² Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.

³ Vor- oder Nachbereitung der Sitzungen wird nicht separat entschädigt; vorbehalten bleibt Art. 3.

⁴ Pausen für Mittag- und Abendessen werden nicht entschädigt.

¹ AS 101.100

² AS 177.500

³ AS 177.100

⁴ AS 177.550

⁵ Begründung siehe STRB Nr. 560 vom 2. Juni 2021.

Zusätzlicher Aufwand	Art. 3 ¹ Die Dienstchefin oder der Dienstchef der zuständigen Dienstabteilung oder die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kreisschulbehörde kann für besonders aufwendige Arbeiten im Einzelfall zusätzliche Entschädigungen bewilligen. ² Der Ansatz beträgt Fr. 60.– pro Stunde. ³ Es wird jeweils auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
Fahrtkosten	Art. 4 ¹ Für Reisen ausserhalb der Stadt Zürich im Rahmen des Projekts werden die Fahrtkosten gemäss den für das städtische Personal geltenden Ansätzen entschädigt. ² Im Übrigen werden über die ordentliche Entschädigung hinaus keine Spesen ausgerichtet.
Ausfall der Tätigkeit	Art. 5 ¹ Eine Entschädigung wird nur für tatsächlich erbrachte Tätigkeiten ausgerichtet. ² Sie entfällt insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, Zivildienst oder Zivilschutz sowie bei Auflösung des der Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses.
Ausführungsbestimmungen	Art. 6 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements kann Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den administrativen Abläufen erlassen.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.